

Unterrichtung

Hannover, den 10.07.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10953

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11757 - nachfolgend abgedruckt:

Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!

Die Freiheit eines jeden Menschen ist Grundlage für unser demokratisches Gemeinwesen. Sie steht unter dem besonderen Schutz unserer Verfassung. Wird eine Person zu Unrecht inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt, so muss der Staat eine Entschädigung zahlen. Dies regelt das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass durch das 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30.09.2020 mit Wirkung zum 08.10.2020 die Pauschale für immateriellen Schadensersatz von ehemals 25 Euro pro Hafttag auf 75 Euro erhöht wurde. Insbesondere der Initiative und Positionierung Niedersachsens ist es zu verdanken, dass es statt der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Verdoppelung zu einer Verdreifachung der Pauschale gekommen ist. Auf diese Weise kann zu Unrecht verurteilten Personen eine deutlich angemessenere Entschädigung zuteilwerden. Die Verdreifachung der Haftpauschale verdeutlicht, dass der Staat willens ist, Verantwortung für Fehlentscheidungen zu übernehmen.

Der Landtag stellt fest, dass die betroffenen Personen neben der Entschädigungszahlung unbürokratisch, schnell und niederschwellig bei der erforderlichen Wiedereingliederung zu unterstützen sind. Gegenwärtig gibt es für den betroffenen Personenkreis kein strukturiertes, etabliertes Unterstützungsangebot. Ein rechtskräftig verurteilter Straftäter erhält in angemessenem zeitlichem Vorlauf zu seiner Haftentlassung im Rahmen des sogenannten Übergangsmanagements spezielle Hilfe zur Wiedereingliederung in das Alltagsleben. Hingegen werden Personen, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen werden oder gegen die das Verfahren eingestellt wird, in der Regel überraschend entlassen. Damit stehen sie gleichsam von heute auf morgen auf der Straße, ohne dass für ihre Unterkunft, ihre Lebensgrundlage, für erforderliche soziale bzw. gegebenenfalls therapeutische Maßnahmen gesorgt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten endet mit der formalen Entlassung aus der Haft. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ist nur Ansprechpartner, sofern der Freispruch auf einer Straftat einer anderen Person, etwa einer falschen Zeugenaussage im Ursprungsverfahren, fußt.

In den letzten 15 Jahren gab es in der niedersächsischen Justiz zwei Strafverfahren, bei denen zunächst verurteilte „Straftäter“ nach einem Wiederaufnahmeverfahren vom Tatvorwurf freigesprochen wurden. Die freigesprochenen Personen erhielten 2005 bzw. 2010 eine Haftentschädigung für die Dauer ihrer Inhaftierung nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung zu prüfen,

1. ob und inwieweit die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als reguläre Anlaufstellen für im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassene Personen fungieren können,
2. ob und inwieweit den die Haftentlassung anordnenden Gerichten die Pflicht auferlegt werden kann, im Fall des Einverständnisses der betroffenen Person mit Beschlussfassung eigeninitiativ die vor Ort zuständige Anlaufstelle für Straffällige und Haftentlassene zu verständigen, um eine sofortige Unterstützung sicherzustellen,

3. ob im Sinne der Resozialisierung des betroffenen Personenkreises von Amts wegen ein Bestätigungsschreiben erteilt werden kann, mit dem der betroffenen Person bescheinigt wird, in welchem Zeitraum sie inhaftiert war und dass es in der Folge zu ihrem Freispruch oder zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist.

Antwort der Landesregierung vom 07.07.2023

Zu 1:

In Niedersachsen leisten vornehmlich die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene die Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Als Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege liefern sie einen unverzichtbaren Beitrag bei der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Die 14 Anlaufstellen befinden sich sämtlich in Trägerschaft entweder der Caritas, der Diakonie oder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Die von der Fachabteilung des Justizministeriums (MJ) vorgenommene justizfachliche Prüfung der Frage, ob die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene als reguläre Anlaufstellen für im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassene Personen fungieren können, hat eine uneingeschränkte fachliche Eignung der Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene ergeben, die insbesondere schon gegenwärtig über die erforderlichen regionalen Netzwerke verfügen.

Das zuständige Fachreferat des MJ hat deshalb Kontakt zu den Anlaufstellen aufgenommen und die Vertreter der drei Träger im Rahmen einer Sitzung des Expertenkreises Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Träger Caritas, der Diakonie und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes am 30.11.2022 und am 24.5.2023 sowie am 11.5.2023 auch den LASTEN e. V., ein Gremium, in dem sich Praktikerinnen und Praktiker über die Angelegenheiten der Anlaufstellen austauschen, über die Entschließung unterrichtet und deren Inhalte eingehend diskutiert. Im Ergebnis sehen sich die Träger der Anlaufstellen vor dem Hintergrund ihrer aktuellen personellen Ausstattung nicht in der Lage, aufsuchende Arbeit zu leisten. Dies gelte vor allem für die Fälle der sogenannten Blitzentlassungen.

Die dem MJ am 13.06.2023 übersandte schriftliche Stellungnahme der Vertreter der Träger lautet wie folgt:

„Grundsätzlich stehen die Angebote der freien Straffälligenhilfe (Anlaufstellen und Wohngruppen) allen Inhaftierten, Haftentlassenen, Straffälligen ohne Hafterfahrung, von Delinquenz Bedrohten und deren Angehörigen offen. Das gilt selbstverständlich auch für diejenigen, die zu Unrecht verurteilt worden sind. Diese Menschen können sich freiwillig an die Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen wenden.

Gleichwohl gibt es ethische Bedenken: Menschen, die zu Unrecht als straffällig stigmatisiert wurden, sollen sich erneut an Angebote wenden, die für Straffällige vorgehalten werden. Nach ihrer Entlassung ist eher davon auszugehen, dass diese Menschen ‚sofort mit allem abschließen wollen‘, was in irgendeiner Weise mit ‚Straffälligkeit‘ in Verbindung steht. Das Stigma soll verständlicherweise möglichst schnell wieder ‚abgelegt werden‘. Hier wäre zu prüfen, ob die Stiftung Opferhilfe als Kontaktstelle besser geeignet ist.

Personen, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen werden oder gegen die das Verfahren eingestellt wird, werden von jetzt auf gleich entlassen. Sie stehen plötzlich auf der Straße, ohne Chance, dass ihre grundlegenden Probleme gelöst werden konnten: Unterkunft, notwendige Leistungsbeantragungen, soziale und/oder therapeutische Maßnahmen, etc. Die Zuständigkeit des Justizvollzuges endet mit der Entlassung aus der Haft. Da im Vorfeld in der Regel kein Kontakt dieses Personenkreises zu den Anlaufstellen hergestellt worden ist, konnten keine Maßnahmen im Rahmen eines guten Übergangsmanagements vorbereitet werden.

Diesen Menschen kann natürlich die Adresse der jeweiligen Anlaufstelle mitgeteilt werden. Beispielsweise könnte der entsprechende Flyer ausgehändigt werden. Die Kontaktaufnahme müsse ebenfalls möglich gemacht werden. Gegebenenfalls muss über die JVA der ‚Transport‘ zur Anlaufstelle initiiert werden (Taxi). Dies setzt natürlich voraus, dass die Betroffenen dieses auch wollen. Grundlage der Arbeit ist das Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Anlaufstellen können aufgrund ihrer engen personellen Ressource keine ad hoc Abholung der Betroffenen an der Pforte der JVA gewährleisten. Die Anlaufstellen sind im Durchschnitt mit zwei Mitarbeitenden besetzt. Urlaub, Krankheit, Sprechstunden, Teilzeitbeschäftigung müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Eine aufsuchende Sozialarbeit kann nicht, und schon gar nicht aus dem Stand und plötzlich sichergestellt werden.

Abschließend: Die Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe Niedersachsen unterstützen im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten den Personenkreis der zu Unrecht Verurteilten. Dies ist nur freiwillig möglich. Eine Abholung bzw. direkte aufsuchende Sozialarbeit kann von den Anlaufstellen nicht sichergestellt werden.“

Damit ist zu Nummer 1 der Entschließung auszuführen, dass zwar eine Eignung der Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene für die Betreuung des Personenkreises der zu Unrecht Verurteilten festzustellen ist, die Anlaufstellen aber eine reguläre Unterstützung dieser Personen gegenwärtig ablehnen.

Zu 2:

Eine mögliche Verpflichtung der Gerichte, im Bedarfsfalle die örtlich zuständige Anlaufstelle für Straffällige und Haftentlassene zu kontaktieren, liefe im Hinblick auf die Ablehnung der Anlaufstellen, sofortige Unterstützung durch aufsuchende Arbeit zu leisten, leer. Handlungsbedarf besteht daher insoweit nicht.

Zu 3:

Das zuständige Fachreferat des MJ hat das als **Anlage** beigefügte Muster für ein Bestätigungsschreiben im Sinne der Nummer 3 der gefassten Entschließung erarbeitet, das nach Bekanntwerden eines Entlassungsfalls unverzüglich an die betroffene Person versandt werden kann.



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches
Justizministerium**

Frau/Herrn

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

**Ihr Wiederaufnahmeverfahren vor dem _____gericht _____
hier: Bestätigung zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung**

Sehr geehrte Frau _____,
sehr geehrter Herr _____,

hiermit bestätige ich, dass Sie im Rahmen eines von Ihnen angestrebten Wiederaufnahmeverfahrens durch zum Aktenzeichen _____ ergangenen Beschluss / ergangenes Urteil des _____gerichts _____ vom _____ rechtskräftig freigesprochen worden sind.

alternativ:

hiermit bestätige ich, dass das von Ihnen angestrebte Wiederaufnahmeverfahren betreffend das Urteil des _____gerichts _____ vom _____ zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hat.

Sie haben sich aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahrens aufgehobenen Urteils des _____gerichts _____ vom _____ in der Zeit vom _____ bis zum _____ insgesamt _____ Tage zu Unrecht in Strafhaft befunden.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Für Ihre weitere Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag